Ratsmitglied Dr. Kuchta:
Am Totensonntag ist die SPD-Fraktion mit einer großen Gruppe am neuen Sportplatz vorbeigewandert und wurde dort rüde von Autofahren angegangen, die die für den öffentlichen Verkehr gesperrten Wege nutzten. Das dort ansässige Gartencenter hat die Fahrzeuge auf den landwirtschaftlichen Weg geleitet. Ist es der Verwaltung bekannt, dass das Gartencenter am Totensonntag geöffnet hatte? Wer hat die Erlaubnis erteilt? Wurde auch eine Erlaubnis für die Nutzung des Wirtschaftsweges erteilt? Warum erfolgte keine Ausschilderung und Absicherung? Wird eine Sondernutzungsgebühr entrichtet?

Antwort der Verwaltung:
Der Verwaltung ist bekannt, dass das Gartencenter nicht mit einem derartig hohen Besucheraufkommen gerechnet hatte und aufgrund dessen kurzfristig zur Regelung des Verkehrs der Wirtschaftsweg zum Abfluss des Verkehrs genutzt werden musste. Eine Verkehrsanordnung wurde nicht vorgenommen. In Bezug auf die Erteilung der Genehmigung zur Öffnung am Totensonntag wird die Verwaltung eine schriftliche Antwort in der Niederschrift geben.

Schriftliche Antwort der Verwaltung:
Es handelt sich beim Sängerhof um eine Verkaufsstelle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG). Unter diesen Paragraphen fallen Verkaufsstellen, deren Angebot überwiegend aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht.
Diese Verkaufsstellen dürfen gemäß § 5 LÖG an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, jedoch nur für die Dauer von 5 Stunden. Eine Erlaubniserteilung durch die Behörde ist hier nicht vorgesehen.
Es gibt nur 3 Feiertage, an denen nicht geöffnet werden darf, siehe § 5 Abs. 4 LÖG (namentlich: 1. Weihnachtstag, Ostersonntag und Pfingstsonntag). Alle anderen Tage, so auch der Totensonntag, sind von dem Verbot nicht inbegriffen, so dass hier kein entsprechender Verstoß gegen das LÖG vorliegt.